



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**62. Jahrgang**

**Ansbach, 16. Juni 2017**

**Nr. 6**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. August 2016 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 17. Mai 2017 .....	80
Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 12. Mai 2017 .....	81
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Lichtenau und die Änderung der Grund- und Mittelschulorganisation in den Städten Windsbach und Wolframs-Eschenbach, den Märkten Diethofen und Lichtenau und den Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach, Landkreis Ansbach vom 26. Mai 2017 ...	85
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin .....	87
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen .....	87
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Stützwand Schimborn, km 16+840 bis km 16+900 auf der Strecke Kahl-Schöllkrippen der Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH .....	88
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Förderbahneinrichtung zur Warenannahme sowie die Reaktivierung von Teilen der verbliebenen Spundwand im Bereich der ehemaligen Tiefbunkeranlage am Osthafen-Nordkai des Bayernhafens Regensburg in der Äußeren Wiener Straße 22 in 93055 Regensburg .....	88
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung zweier Ladegleise mit Anschluss an das Zuführgleis 60 im bayernhafen Aschaffenburg durch die Firma RAIL.ONE GmbH, 92318 Neumarkt .....	89
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); BAB A 9 Berlin - München Planfeststellungsverfahren für die die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr.-km 395+400 bis 400+500 (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg .....	90
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung .....	90



	Seite
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Redaktionelle Anpassung des Regionalplans - Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans - Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1) - Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2) - Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3) .....	92
<b>Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken</b>	
Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich) und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der Fassung vom 06.04.2017 .....	92
<b>Bekanntmachungen der Planungsverbände</b>	
308. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 17. Juli 2017 .....	94
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2017 .....	94
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. März 2017 .....	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT) für das Haushaltsjahr 2017 .....	101
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2017 ...	102
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2017 .....	103
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	104

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 9. September 2011 i. d. F. der  
Änderungsverordnung vom 12. August 2016  
über die Volksschulorganisation in der  
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Vom 17. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

### Verordnung

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt (MFrABI Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. August 2016 (MFrABI Nr. 9/2016, S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft."

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Ansbach, 17. Mai 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

**Verordnung der Regierung von Mittelfranken  
über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung  
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

**Vom 12. Mai 2017**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

**V e r o r d n u n g**

§ 1

Die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon im Sinne des Art. 20 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit § 36 WHG wird für folgende Gewässer dritter Ordnung begründet.

Lfd. Nr.	Landkreis	Stadtkreis	Gewässer	Gewässerstrecke	
				Anfangspunkt	Endpunkt
1	Ansbach	-	Ansbach (Wildbach)*	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Seldeneck	Mündung in die Tauber oberhalb von Bettwar
2	Ansbach	-	Aurach (zur Rednitz)	Einmündung des Triebenbaches in Wollersdorf	Landkreisgrenze Roth/Ansbach westlich von Rudelsdorf, Gemeinde Kammerstein
3	Ansbach	-	Bibert	Wegbrücke in Leonrod	Einmündung des Altbaches bei der Kläranlage Diethofen
4	Ansbach	-	Erlbach	Einmündung des Altbaches bei Gersbach	Mündung in die Fränkische Rezat bei Untereschenbach
5	Ansbach	-	Gattenhofener Bach (Wildbach)*	Kreuzung mit dem Weg von Bettwar nach Gattenhofen	Mündung in die Tauber in Bettwar
6	Ansbach	-	Gickelhäuser Bach (Wildbach)*	Einmündung des Seegrabens rund 700 m nordwestlich von Ruckertshofen	Mündung in die Tauber in Tauberscheckenbach
7	Ansbach	-	Haardter Bach (Wildbach)*	Waldrand rund 350 m nördlich von Haardt	Mündung in den Gickelhäuser Bach
8	Ansbach	-	Hohbach (Wildbach)*	Landesgrenze zu Baden-Württemberg westlich von Hohbach	Mündung in die Tauber östlich von Hohbach
9	Ansbach	-	Holdermühlklinge (Wildbach)*	Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei der Holdermühle	Mündung in die Tauber zwischen Tauberzell und Holdermühle
10	Ansbach	-	Neustetter Bach (Wildbach)*	Auslauf der Kläranlage Neustett	Mündung in die Tauber in Tauberzell
11	Ansbach	-	Possenmühlklinge (Wildbach)*	60 m westlich von der Gemarkungsgrenze Bettwar/Tauberscheckenbach	Mündung in die Tauber oberhalb der Possenmühle

Lfd. Nr.	Landkreis	Stadtkreis	Gewässer	Gewässerstrecke	
				Anfangspunkt	Endpunkt
12	Ansbach	-	Rammersbach (Wildbach)*	Kreuzung mit dem Weg „Haardter Trieb“	Mündung in den Gickelhäuser Bach
13	Ansbach	-	Ruckertshofener Bach (Wildbach)*	Kreuzung mit dem Weg von Haardt nach Ruckertshofen	Mündung in den Gickelhäuser Bach
14	Ansbach	-	Schandtauber (Wildbach)*	Austritt aus dem Hanggelände bei Fl.-Nr. 54, Gem. Bettenfeld	Mündung in die Tauber oberhalb des Wildbades
15	Ansbach	-	Schonacher Bach (Wildbach)*	Landesgrenze zu Baden-Württemberg südwestlich von Tauberscheckenbach	Mündung in die Tauber oberhalb von Tauberscheckenbach
16	Ansbach	-	Steinbach (Wildbach)*	Kreuzung mit der Staatsstraße 2419 südlich von Steinsfeld	Mündung in die Tauber westlich von Steinbach
17	Ansbach	-	Vorbach (Wildbach)*	Kreuzung mit dem Weg von Hemmendorf nach Leuzenbronn	Mündung in die Tauber bei der Bronnenmühle unterhalb von Rothenburg o. d. T.
18	Ansbach	-	Wolfsklinge (Wildbach)*	Kreuzung mit dem Weg von Tauberscheckenbach nach Gickelhäuser	Mündung in den Gickelhäuser Bach
19	Erlangen-Höchstadt	-	Gründlach	Einmündung des Bosenbaches nördlich von Heroldsberg	Brücke der BAB A 3 östlich von Neunhof, Stadt Nürnberg
20	Erlangen-Höchstadt	-	Kleine Weisach	Brücke in Dutendorf	Mündung des linken Armes in die Aisch
21	Erlangen-Höchstadt	-	Röttenbach	Auslauf aus dem Altensee in Röttenbach	Einmündung Kläranlagenablauf Röttenbach
22	Erlangen-Höchstadt	-	Seebach	Brücke in Mitteldorf, Gemeinde Weisendorf	Straßenbrücke der BAB A 3, Gemeinde Heßdorf
23	Erlangen-Höchstadt	-	Steppach	Brücke der B 2 in Eschenau	Mündung in die Schwabach
24	Erlangen-Höchstadt	-	Schlangenbach	Landkreisgrenze östlich von Igelsdorf	Mündung in die Regnitz
25	Fürth	-	Farnbach	Zusammenfluss des Kirchfarnbaches und Dürrfarnbaches bei Keidenzell	Straßenbrücke unterhalb von Schwadernmühle, Markt Cadolzburg
26	Fürth	-	Fembach	Straßenbrücke in Kirchfembach	Mündung in die Zenn
27	Fürth	-	Reichenbach	Straßenbrücke bei Rütteldorf	Mündung in die Bibert

Lfd. Nr.	Landkreis	Stadtkreis	Gewässer	Gewässerstrecke	
				Anfangspunkt	Endpunkt
28	Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim	-	Aisch	Aischquelle an der B 13	Einmündung des Ensbaches, Gemeinde Illesheim
29	Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim	-	Ensbach	Einmündung des Erlbaches oberhalb der Aumühle	Mündung in die Aisch bei Illesheim
30	Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim	-	Rannach	Einmündung des Seenheimer Mühlbaches westlich von Wiebelsheim	Mündung in die Aisch bei Bad Windsheim
31	Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim	-	Steinach (zur Tauber)	Einmündung des Buchholzbaches östlich von Langensteinach	Landesgrenze zu Baden-Württemberg unterhalb von Equarhofen
32	Nürnberger Land	-	Ankertal (Wildbach)*	ca. 15 m nördlich der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 758, Gem. Enzendorf (Bach 0,150 km)	Mündung in die Pegnitz am Ortsrand von Rupprechtstegen
33	Nürnberger Land	-	Rumpelbach (Wildbach)*	ca. 25 m östlich der Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1382, Gem. Alfalter (Bach 0,66 km)	Mündung in die Pegnitz am Ortsrand von Düsseldorf
34	Nürnberger Land	-	Rumpelbach (Wildbach)*	ca. 5 m westlich der Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 754, Gem. Artelshofen (Bach 1,09 km)	Mündung in die Pegnitz in Unterartelshofen
35	Nürnberger Land Roth	-	Gauchsbach	Einmündung des Wurzelgrabens zwischen Feucht und Moosbach	Mündung in die Schwarzach bei Röthenbach b. St. Wolfgang
36	Nürnberger Land	-	Haidelbach	Einmündung des Weißenbrunner Baches südlich von Unterhaidelbach	Mündung in den Röthenbach nordöstlich von Brunn
37	Nürnberger Land	-	Hammerbach	Einmündung der Sallach	Einmündung der Kruppach
38	Nürnberger Land	-	Happurger Bach (Rohrbach, Förrenbach)	Einmündung des Gozenberger Baches bei Thalheim	Unterbecken des Happurger Speichers
39	Nürnberger Land Roth	Nürnberg	Ludwig-Donau-Main-Kanal	Regierungsbezirksgrenze zur Oberpfalz bei Rasch	Schleuse 73 Nürnberg Gartenstadt
40	Nürnberger Land	-	Raschbach	Einmündung des Traunfelder Baches oberhalb von Hagenhausen	Mündung in die Schwarzach bei der Schleifmühle oberhalb von Rasch

Lfd. Nr.	Landkreis	Stadtkreis	Gewässer	Gewässerstrecke	
				Anfangspunkt	Endpunkt
41	Nürnberger Land	-	Röthenbach	Brücke bei Ungelstetten	Einmündung des Haidelbaches im Staatsforst Brunn
42	Nürnberger Land	-	Röttenbach	Kreuzung mit der BAB A 9	Mündung in die Pegnitz bei Neunkirchen a. Sand
43	Nürnberger Land	-	Sittenbach	Einmündung des Morsbrunner Baches in Dietershofen	Mündung des Unterkrumbacher Baches bei Unterkrumbach, Gemeinde Kirchensittenbach
44	Nürnberger Land	-	Schmiedbach (Wildbach)*	ca. 20 m nordöstlich der Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 250/7, Gem. Artelshofen (Bach 0,250 km)	Mündung in die Pegnitz am Ortsrand von Oberartelshofen
45	Nürnberger Land	-	Schnaittach	Zusammenfluss von Ittlinger und Naifer Bach oberhalb Diepoldsdorf	Einmündung des Osternoher Baches bei Hedersdorf
46	Nürnberger Land	-	Vorraer Mühlbach (Bachmühlgraben) (Wildbach)*	ca. 120 m südöstlich der Nordwestgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 253, Gem. Vorra (Bach 1,3 km)	Mündung in die Pegnitz in Vorra
47	Roth	-	Gänsbach	Straßenbrücke bei der Aumühle oberhalb von Hilpoltstein	Mündung in die Roth unterhalb von Hofstetten
48	Roth	-	Kleine Roth	Kreuzung mit der St 2225 in Allersberg	Mündung in den Rothsee
49	Roth	-	Kleine Roth (Hutzel)	Brücke an der Verbindungsstraße Heideck Kreuth	Mündung in die Roth oberhalb von Unterrödel
50	Roth	-	Roth	Einmündung der Kleinen Roth (Hutzel) oberhalb von Unterrödel	Einmündung des Minbaches bei Hofstetten
51	Roth	-	Schwabach	Einmündung des Heiligenbächleins westlich von Rohr	Einmündung des Schwallbaches östlich von Leuzdorf
52	Roth	-	Thalach	Einmündung des Weiherbaches oberhalb von Aberzhausen	Einmündung des Fischleinbaches oberhalb von Thalmässing
53	Weißenburg-Gunzenhausen	-	Möhrenbach	Regierungsbezirksgrenze zu Schwaben bei Gundelsheim	Einmündung des Westbrunnenbaches bei Gundelsheim

Lfd. Nr.	Landkreis	Stadtkreis	Gewässer	Gewässerstrecke	
				Anfangspunkt	Endpunkt
54	Weißenburg-Gunzenhausen	-	Schambach	Einmündung des Rudertstales bei Suffersheim	Feldwegbrücke bei der Unterbutzmühle unterhalb von Suffersheim
55	Weißenburg-Gunzenhausen	-	Wurmbach	Einmündung des Hambaches westlich von Unterwurmbach	Mündung in die Altmühl

\*) Es handelt sich um „Wildbäche“, deren Unterhaltung bei ausgebauten Wildbachstrecken dem Freistaat Bayern obliegt (vgl. Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG).

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.10.1992 (RABI Nr. 25/1992 vom 11.12.1992) außer Kraft.

Ansbach, 12. Mai 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 81

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
über die Auflösung der Mittelschule Lichtenau  
und die Änderung  
der Grund- und Mittelschulorganisation  
in den Städten  
Windsbach und Wolframs-Eschenbach,  
den Märkten Dietenhofen und Lichtenau  
und den Gemeinden Neuendettelsau  
und Petersaurach, Landkreis Ansbach**

**Vom 26. Mai 2017**

Aufgrund der Art. 7a, 26 und Art. 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

### Verordnung

#### § 1

- (1) Die Mittelschule Lichtenau wird mit Ablauf des 31.07.2020 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Lichtenau, zuletzt beschrieben in § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010,

S. 154), wird dem Sprengel der Mittelschule Wolframs-Eschenbach zugeordnet.

#### § 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Wolframs-Eschenbach.
- (2) Der Sprengel der Mittelschule Wolframs-Eschenbach (Jahrgangsstufe 5 - 9), zuletzt beschrieben in § 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154), wird neu festgelegt und umfasst das Gebiet der Städte Merkendorf und Wolframs-Eschenbach, der Gemeinden Mitteleschenbach und Sachsen b. Ansbach und dem Markt Lichtenau.

#### § 3

Die Mittelschule Dietenhofen, die Mittelschule Neuendettelsau, die Mittelschule Heilsbronn-Petersaurach, die Mittelschule Windsbach und die Mittelschule Wolframs-Eschenbach bilden den Schulverbund „Ansbach-Ost“.

#### § 4

- (1) Für den Schulverbund der nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der

- Mittelschule Diethofen gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. September 2009 (MFrABI Nr. 22/2009, S. 132),
- der Mittelschule Neuendettelsau, zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154),
- der Mittelschule Heilsbronn-Petersaurach, zuletzt beschrieben in § 5 der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154),
- der Mittelschule Windsbach, zuletzt beschrieben in § 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154), jeweils i. V. m. § 12 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154) und
- der Mittelschule Wolframs-Eschenbach gemäß § 2 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Heilsbronn, Stadt Merkendorf, Stadt Wolframs-Eschenbach, Stadt Windsbach, Markt Diethofen, Markt Lichtenau, Gemeinden Bruckberg, Sachsen b. Ansbach, Mitteleschenbach, Neuendettelsau, Petersaurach und Rügland ohne die Gemeindeteile Daubersbach und Kräft.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den bisherigen Sprengel nach § 13 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154).

#### § 5

Schülerinnen und Schüler aus dem in § 13 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154) beschriebenen gemeinsamen Sprengel des Schulverbundes „Ansbach-Ost“, die im Schuljahr 2016/2017 die 6. bis 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule Lichtenau besuchen, können bis längstens Ende des Schuljahres 2019/2020 zum Abschluss der 9. Jahrgangsstufe an dieser Schule verbleiben, sofern die Realisierung der Klassenbildung innerhalb des Schulverbundes Ansbach-Ost möglich ist.

#### § 6

- (1) Die Grundschule Lichtenau wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erstreckt sich gem. § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juni 2004 auf die Gemeinde Lichtenau und den Gemeindeteil Wöltendorf der Stadt Wolframs-Eschbach.

#### § 7

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 3 am 1. August 2020 in Kraft.

- (3) Am 1. August 2017 tritt § 3 Abs. 2 b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juni 2004 (MFrABI Nr. 13/2004, S. 86) und § 5 Abs. 2 b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 97) sowie § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 154) außer Kraft.

Ansbach, 26. Mai 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 85



**Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Mai 2017 Gz. 44.1-5204-2-5**

Aufgrund geringer Schülerzahlen erlässt die Regierung von Mittelfranken nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371), folgende

**G a s t s c h u l a n o r d n u n g :**

**I.**

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Industriemechaniker/Industriemechanikerin mit Beschäftigungsort in Stadt und Landkreis Fürth haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2017/18 beginnend mit der Jahrgangsstufe 12** die

Staatliche Berufsschule Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim  
am Schulort Neustadt a. d. Aisch  
Ansbacher Straße 28 - 36  
91413 Neustadt a. d. Aisch

als Gastschüler zu besuchen.

2. Ziffer 1. lfd. Nr. 4 der Gastschulanordnung vom 20. April 2006 Gz. 44.1-5204-3/01 (MFrABI Nr. 10/2006 S. 79) zur Staatlichen Berufsschule Erlangen wird aufgehoben.
3. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Gastschulanordnung entsprechend.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 87

**Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2017 Gz. 31.4-4327**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden

nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen 2018 sind bis spätestens

**1. September 2017**

an der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2018 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

**Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f FAG (Sonderbaulast-)Programm** wird ebenfalls für 2018 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September 2017 für die Antragstellung. Priorität haben der Bau von Ortsumgehungen und von Radwegen; die Änderungen von Knotenpunkten sollen in erster Linie in Regelbaulast mit Kostenteilung finanziert werden.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 87

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Stützwand Schimborn, km 16+840 bis km 16+900 auf der Strecke Kahl-Schöllkrippen der Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Mai 2017 Gz. RMF-SG32-4354-9-52**

Die Fa. Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Schöllkrippen, beantragt die Genehmigung für den Ersatz einer Stützmauer am Nordufer der Kahl in der Ortslage Schimborn im Bereich km 16+840 bis km 16+900. Da für das bestehende Natursteinmauerwerk, bedingt durch sein Alter, den Bewuchs sowie die Einwirkungen des Gewässers, keine ausreichende Stand- und Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann, ist ein Ersatz erforderlich. Eine während des Verfahrens eingegangene Tektur zum Ausbau eines ca. 2,8 km langen Weges zur Abwicklung des Schienenersatzverkehrs wurde im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen und ist somit nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat im Laufe des Verfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppen Fische, Reptilien, Vögel und Säugetiere gefordert, welche im Februar 2017 vom Vorhabenträger vorgelegt wurde. Die Prüfung durch das Landratsamt Aschaffenburg ergab, dass die vorgelegten Unterlagen und die darin enthaltenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht geeignet und ausreichend sind, so dass bei Einhaltung der Maßnahmen mit dem Vorhaben Einverständnis besteht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.

Zu dem Vorhaben haben umfangreiche Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stattgefunden. In seiner abschließenden Stellungnahme kommt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zum Ergebnis, dass sich bei Einhaltung seiner Vorgaben zu den Baumaßnahmen, zur Abnahme und zum Betrieb keine Bedenken gegen das Vorhaben ergeben. In wasserrechtlicher Hinsicht hat das Landratsamt Aschaffenburg keine Bedenken geäußert, sofern die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg umgesetzt werden.

Während der mehrwöchigen Bauzeit wird es voraussichtlich zu Lärmimmissionen und zu Immissionen von Luftverunreinigungen kommen. Bei Einhaltung von Vorgaben zum Schutz der Nachbarschaft bestehen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 88

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Förderbahneinrichtung zur Warenannahme sowie die Reaktivierung von Teilen der verbliebenen Spundwand im Bereich der ehemaligen Tiefbunkeranlage am Osthafen-Nordkai des Bayernhafens Regensburg in der Äußeren Wiener Straße 22 in 93055 Regensburg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juni 2017 Gz. RMF-SG32-4354-9-71**

Die Firma Bayernhafen GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung für die Errichtung einer Förderbahneinrichtung im Bereich der ehemaligen Tiefbunkeranlage am Osthafen-Nordkai und die damit verbundene Reaktivierung von Teilen der verbliebenen Spundwand auf dem Gelände des Bayernhafens Regensburg.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 und § 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Bereich bereits genutzter und versiegelter Flächen. Der ehemalige Tiefbunker wurde bereits für den Umschlag von Eisenerz genutzt. Dieser Tiefbunker wird zum Teil wiederhergestellt und in verkleinerter Form mithilfe eines Transportbandes genutzt. Außerhalb der Betriebszeiten ist die Grube geschlossen. Lediglich während der Beladezeiten der Waggons werden die Stahldeckel geöffnet und das Querförderband in die Grube gesenkt.

Die Stadt Regensburg hat nach Klärung der Betriebsabläufe keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Es ist festzustellen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.

Ein Wasseranfall in der Grube wird außerhalb der Betriebszeiten durch die Abdeckung der Grube verhindert. Wasser, das in die Grube gelangt, wird in einem Pumpensumpf gesammelt und von dort mithilfe einer Tauchpumpe abgepumpt und fachgerecht entsorgt. Das Vorhaben befindet sich im 60m-Bereich der Donau, jedoch weder im Überschwemmungsgebiet noch im Bereich des Altlastenkatasters. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat nach Prüfung der Unterlagen und Abklärung der Betriebsabläufe keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bei Beachtung der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg und der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Regensburg ergeben sich in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Ebenso wenig bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben, das sich innerhalb der Verkehrsflächen des Bayernhafens Regensburg befindet. Weitere Umweltbelange sind nicht berührt.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 88

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung zweier Ladegleise mit Anschluss an das Zuführgleis 60 im bayernhafen Aschaffenburg durch die Firma RAIL.ONE GmbH, 92318 Neumarkt**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Mai 2017 Gz. RMF-SG32-4354-9-94-30**

Die Firma RAIL.ONE, Neumarkt, beantragt die Genehmigung für die Errichtung zweier Ladegleise mit Anschluss an das Zuführgleis 60 im bayernhafen Aschaffenburg.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Vorprüfung zeigt, dass die beantragte Maßnahme unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme wird aufgrund der geringen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrswege, Gewerbe und Industrieanlagen nicht als erheblich i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft. Inklusiv des Oberbaus werden ca. 3.000 qm für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die geplanten Ladegleise werden jedoch in offener Bauweise errichtet, d. h. Schienenverlegung auf Betonschwellen (Holzschwellen im Bereich der Anschlussweiche) in Gleisschotterbettung. Flächenbefestigungen, -versiegelungen im Bereich der Gleise sind nicht vorgesehen.

Allerdings wurden in der Nähe der geplanten Maßnahmen mehrere Zauneidechsenhabitate angelegt. So wurde in etwa 250 m Entfernung zum geplanten Standort des Vorhabens großflächig ein Zauneidechsenhabitat auf einer Gesamtfläche von ca. 3.500 qm errichtet. Bei Beachtung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg kann eine Betroffenheit streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit liegt kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG vor.

Die beantragten Maßnahmen der Firma RAIL.ONE GmbH im bayernhafen Aschaffenburg kommen nicht in einem Schutzgebiet zum Liegen. Es erfolgt kein Anfall von Abwasser oder von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser. Im Bereich des geplanten Vorhabens werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen noch fallen solche während des regulären Bahnbetriebes an. Bei Beachtung der Vorgaben zum Gewässer- und Bodenschutz ergeben sich auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die geplante Maßnahme verursacht unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Betriebszeiten und -modalitäten keine schädlichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 89

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);  
BAB A 9 Berlin - München  
Planfeststellungsverfahren für die die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr.-km 395+400 bis 400+500 (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2017 Gz. RMF-SG32-4354-1-23**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Mittwoch, 12.07.2017, um 09:30 Uhr  
im Jugend- und Sportheim „St. Georg“,  
Gustav-Schreier-Straße 5, 90584 Allersberg.**

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Donnerstag, den 13.07.2017, um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 13.07.2017 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Autobahndirektion ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail

([planfeststellung@reg-mfr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-mfr.bayern.de)) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung BAB A 9 - Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a“ anfordern.

6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermin“ einsehbar.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 90

### **Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung**

#### **Öffentlicher Auftraggeber**

Regierung von Mittelfranken

Kontakt: Joachim Fahsl  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981 53-1341  
E-Mail: [joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de](mailto:joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de)

#### **Auftragsgegenstand**

##### **Beschreibung des Auftrags**

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Energiecoaching\_Plus in Mittelfranken“ etwa 16 Gemeinden in Mittelfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Vom Energiecoach werden erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
  - Initialberatung zum Thema Energie
  - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie, sowie Maßnahmen der Kommunikation und/oder Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen vor Ort bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich Energie und der maßgeblichen baulichen Änderung von bereits bestehenden derartigen Anlagen
  - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften

- Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
- Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
- Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching vor Ort bei der Gemeinde sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

#### **Vertragslaufzeit**

Beginn: 01.10.2017. Ende: 01.11.2018

#### **Angaben zu Losen**

##### **Los 1:**

Planungsregion 7: Region Nürnberg

##### **Los 2:**

Planungsregion 8: Westmittelfranken

Bewerbung auf ein Los oder beide Lose möglich.

#### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

##### **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers**

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

##### **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten 3 Geschäftsjahren.

##### **Technische Leistungsfähigkeit**

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2013 bis 2016 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien.

##### **VERFAHREN**

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

##### **Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden**

geplante Mindestzahl 3

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- |  |      |
|--|------|
| a) Qualität der Referenzen über Beratung im Bereich Umwelt und Energie                                   | 40 % |
| b) Qualität der Referenzen über Beratung erneuerbarer Energien   | 30 % |
| c) Qualität der Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien | 30 % |

##### **Zuschlagskriterien**

Annehmbarstes Angebot entsprechend der Kriterien, die in der Aufforderung zur Verhandlung aufgeführt sind.

##### **Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung**

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift **"Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach" bis 12.07.2017 - 12:00 Uhr** bei der

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27 (Schloss)  
91522 Ansbach

abzugeben.

Ansbach, 16. Juni 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

### **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7)**

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2017 Gz. 8326.00**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 22.05.2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans (redaktionelle Anpassung des gesamten Regionalplans sowie inhaltliche Fortschreibung von Kapitel 7) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 441 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 19.06.2017 bis einschließlich 04.08.2017 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen [www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter „Aktuelles“ und [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, gegeben.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

## **Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken**

### **Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich) und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der Fassung vom 06.04.2017**

#### **A. Grundsatz**

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine und der Woiwodschaft Pommern wie auch für französische und polnische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine und Pommern in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **B. Förderkriterien**

1. Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden Gruppen (z. B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilneh-

mern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

3. Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel 3 Tage nicht unterschreiten.
4. Besuche und Gegenbesuche werden im Regelfall im Abstand von zwei Jahren gefördert; bei Schulen sind Ausnahmen möglich.
5. Die Zuschüsse betragen:
  - für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer bis zu 25 Jahren sowie
  - für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren (eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu 10 Jugendlichen)
  - a) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine 70,-- Euro
  - b) bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken 35,-- Euro
  - c) bei Besuchen mittelfränkischen Gruppen in Pommern 70,-- Euro
  - d) bei Besuchen von Pommern-Gruppen in Mittelfranken 70,-- Euro

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes und der Kommission der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zuschüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt.

### C. Verfahren

1. Der Zuschuss ist schriftlich beim Bezirk Mittelfranken - Bezirksverwaltung - Postfach 6 17, 91511 Ansbach oder per E-Mail an [regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de](mailto:regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de), zwei Monate vor Reiseantritt formlos zu beantragen.

Der Antrag muss nähere Angaben über

- a) Art, Zweck der Reise oder Veranstaltung
- b) Reiseziele
- c) Reisedauer
- d) französische bzw. polnische Partner
- e) Programm
- f) Zahl und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- g) Kosten
- h) anderweitige Förderungen

enthalten.

2. Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.

3. Der Bezirksverwaltung ist spätestens zwei Monate nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:

- a) Teilnehmerliste
- b) detaillierte Aufstellung der Kosten und Einnahmen für die Maßnahme
- c) Zuwendungsbescheide anderer Förderer
- d) Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk oder die Kommission der Europäischen Union genügt die Vorlage der Abrechnung mit diesen.

4. Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.
5. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

### D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 18.10.1983 in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ansbach, 6. April 2017

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 92

## Bekanntmachungen der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 6. Juni 2017

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 308. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg

am

Montag, 17. Juli 2017, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

#### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 307. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 22.05.2017
2. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2016 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
3. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
  - 3.1 Elfte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Unterwinterbach Weiherleite“ - 2. Änderung; Markt Vestenbergsgreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt
4. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Talbrücke Unterrieden BW 808a von Bau-km 807+560 bis Bau-km 808+477 (Abschnitt AS Altdorf/Leinburg - AS Alfeld) im Bereich der Stadt Altdorf im Zuge der BAB A 6 Nürnberg-Amberg; Regierung von Mittelfranken
5. Ausgleichsflächen - Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum  
- Vortrag Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken -

Nürnberg, 6. Juni 2017

Planungsverband Region Nürnberg  
Alexander Tritthart  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 15 der Verbandsatzung i. V. m. Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.500,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.900,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

##### § 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ansbach, 15. Mai 2017

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des Planungsverbandes



Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LkrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 26.06.2017 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 22. Mai 2017

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 94

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts

**Vom 1. März 2017**

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach und der Zweckverband Informationstechnik Franken vereinbaren aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und aufgrund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

#### § 1

##### Rechtsform, Name und Sitz

(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach sowie des Zweckverbandes Informationstechnik Franken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.

(3) Der Sitz ist Fürth.

#### § 2

##### Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) - Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);

2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;
6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;
9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z. B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Träger gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt.

Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).

### § 3 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 60.000,- (in Worten: sechzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro sowie der Zweckverband Informationstechnik Franken 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 1. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

### § 4 Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

### § 5 Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach sowie der Zweckverband Informationstechnik Franken je ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und der Zweckverband Informationstechnik Franken. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

### § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstandes;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### **§ 7**

#### **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können. Das Recht gemäß vorstehendem Satz 2

steht auch jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates zu, jedoch mit der Maßgabe, dass nur ein Bericht an den Verwaltungsrat verlangt werden kann.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8**

#### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

### **§ 9**

#### **Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.

(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

### **§ 10**

#### **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **§ 11**

#### **Personalüberleitung**

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifver-

trag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz (BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einig sein. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 12

### **Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

## § 13

### **Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugkostengesetz**

(1) Das Bayerische Umzugkostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

## § 14

### **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i. V. m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO)

mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

### **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes: Übersteigt dessen Vermögen das Stammkapital nicht, geht das Vermögen auf die Träger nach dem Verhältnis ihres jeweiligen eingezahlten Stammkapitals über. Übersteigt dessen Vermögen das Stammkapital, erhält der Zweckverband Informationstechnik Franken sein eingezahltes Stammkapital zurück und das restliche Vermögen geht auf die übrigen Träger nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals über. Schulden gehen auf die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals über, nicht jedoch auf den Zweckverband Informationstechnik Franken. Der Vorstand übernimmt in jeder der drei vorgenannten Alternativen die Abwicklung.

### **§ 15 a Interner Ausgleich bei Gewährträgerhaftung; interne Gewinnverteilung**

(1) Für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens haften im Innenverhältnis lediglich die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals; der Zweckverband Informationstechnik Franken wird von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach nach dem Verhältnis ihres jeweiligen in § 3 Abs. 1 vereinbarten Stammkapitals von diesen Verbindlichkeiten freigestellt.

(2) Der Zweckverband Informationstechnik Franken nimmt an der Verteilung des Jahresgewinns nicht teil.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2015 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Fürth, 9. Mai 2017

gez. Walter Brosig  
Walter Brosig  
Vorstand

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Informationstechnik Franken (ZV IT)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen und Ordentlichen Ausgaben mit jeweils	2.300 €	
und damit mit einem Jahresergebnis von	0 €	
ab,		

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit jeweils	2.300 €	
und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0 €	
ab;		

in den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit jeweils	2.000 €	
und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	0 €	
ab.		

Der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres ist damit	0 €	
---	-----	--

**§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 2.300 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage für die Verbandsmitglieder von insgesamt 2.000 € wird festgesetzt, da-

mit wird die Stammkapitaleinlage für den Beitritt zu KommunalBIT AöR aufgefüllt.

- (3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € erhoben und an KommunalBIT ausgezahlt, bis die Stammkapitaleinlage von 10.000 € aufgefüllt ist.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 € festgesetzt.

**§ 6**

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

**§ 7**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Fürth, 12. Mai 2017

gez. Wolfgang Rast  
Wolfgang Rast  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 26.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kaiserstraße 30, 90763 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 22. Mai 2017

Zweckverband  
Informationstechnik Franken (ZV IT)  
gez.  
Wolfgang Rast  
Verbandsvorsitzender

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes**  
**zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe**  
**für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.723.600 €
in den Aufwendungen auf	1.773.600 €

Jahresverlust	50.000 €
---------------	----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.834.000 €
in den Ausgaben auf	2.834.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 400.000 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wendelstein, 9. Mai 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung  
 der Schwarzachgruppe  
 Robert Pfann  
 Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 400.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 27.04.2017 Az: RMF-SG 12-1512-14-89-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 26.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 9. Mai 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung  
 der Schwarzachgruppe  
 gez.  
 Robert Pfann  
 Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 102



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbands  
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	601.200,00 €
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.336.100,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Nürnberg, 4. Mai 2017

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 26.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 31. Mai 2017

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
gez.  
Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 103

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern** Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

172. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 1. März 2017, 123,46 €  
Art.-Nr. 66384172  
JURION Onlineausgabe, 15,26 €  
Art.-Nr. 08250207  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

mit Abgabenregelungen  
Kommentierte Ausgabe  
Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

62. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand Dezember 2016, 131,58 €  
Art.-Nr. 66353062  
JURION Onlineausgabe, 16,26 €  
Art.-Nr. 08251272  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern** Steuern, Gebühren und Beiträge Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

91. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 15. Januar 2017, 129,23 €  
Art.-Nr. 66386091  
JURION Onlineausgabe, 15,97 €  
Art.-Nr. 08250208  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

#### **Dienstrecht Bayern II** Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

154. Aktualisierungslieferung,  
April 2017, 102,37 €  
Art.-Nr. 67077154  
JURION Onlineausgabe, 12,65 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

215. Aktualisierungslieferung, inkl. Leitfaden des öffentlichen Rechts (69991000)  
Rechtsstand 1. April 2017, 99,97 €  
Art.-Nr. 66190215  
JURION Onlineausgabe, 12,35 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
169. Aktualisierungslieferung, April 2017, 95,88 €  
Art.-Nr. 66237169  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch  
138. Aktualisierung, Stand: März 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar  
125. Aktualisierung, Stand März 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar  
100. Aktualisierung, Stand März 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

#### **Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar  
199. Aktualisierung, Stand Februar 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 104